



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 27. März 2026, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Heppenheimer Str. 15, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Glattbach Blatt 178 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Glattbach	2	5	Gebäude- und Freifläche, Bachgasse 5	1365
2	Glattbach	2	59	Gebäude- und Freifläche, Bachgasse 5	748

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 75.800,00 € (lfd. Nr. 1) und 30.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Objektbeschreibung: Sonstiges und Garage

Gesamtverkehrswert: 105.800,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

lfd.Nr.1: freigelegtes Grundstück mit abgebrochenem denkmalgeschütztem Wohnhaus, vorhandener Bauschutt ist zu entsorgen (= 75.800 €) lfd. Nr. 2: Grundstück bebaut mit einer Scheune m. Halle und einer Garage, das Gebäude ist einsturzgefährdet und nicht nutzbar (= 30.000 €)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,

unter Angabe des Kassenzeichens: **017652101058**.